



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

22. Juni 1973

Nr. 3618

Die Einwohnergemeinde Riedholz unterbreitet dem Regierungsrat eine geringfügige Aenderung des Zonenplanes. Die Planvorlage betrifft die Einzonung der Restfläche des bereits teilweise eingezonten Grundstückes GB Nr. 551, um dieses überbauen zu können. Dafür wird ein flächenmässig ungefähr gleich grosser Streifen des Grundstückes GB Nr. 236 in die Landwirtschaftszone rückgezont.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 23.4. - 26.5.1973. Es wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat hatte diese Aenderung bereits am 19.4.1973 genehmigt, wozu er gemäss § 15 des Baugesetzes zuständig war.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Einzonung der Restfläche des Grundstückes GB Nr. 551 in die Wohnzone W2, verbunden mit der Rückzonung eines gleich grossen Streifens des Grundstückes GB Nr. 236 in die Landwirtschaftszone, wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird verhalten, dem Kant. Amt für Raumplanung bis zum 31. Juli 1973 noch 5 von der Gemeindebehörde unterzeichnete Exemplare des Planes zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr. 50.--

Publikationskosten Fr. 16.-- (Staatskanzlei Nr. 560) KK

Fr. 66.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Röllin

Ausfertigungen Seite 2

Bau-Departement (2)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Amt für Raumplanung (2), mit Akten und 1 gen. Plan (folgt
später)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Finanzverwaltung (2)

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ammannamt Riedholz, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Baukommission Riedholz, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Lebern, Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtsblatt: Publikation Ziff. 1 des Dispositivs